TEILNAHMEERKLÄRUNG/ENTGELTUMWANDLUNGSVEREINBARUNG

zur Entgeltumwandlung im Rahmen des Allianz Pensionsplan

(nachfolgend "Versorgungsbestimmungen" genannt)

| Zwis | schen der | | S&P Global Germany GmbH S&P Global Ratings Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) S&P Alpha Global GmbH IHS Global GmbH S&P Dow Jones Indices GmbH | | | | |
|------|---|------|---|------------|--|--|--|
| und | Herrn/ Frau | | (nachfolgend "Arbeitnehmer" genannt) | | | | |
| Pers | sNr.: | | Geburtsdatum: Diensteintritt: | | | | |
| | | | Virkung die Entgeltumwandlung zugunsten der Versorgungszusage (Direktzusage) de gend "Versorgung" genannt) wie folgt vereinbart: | 9 S | | | |
| (1) | Entgeltumwandlung | | | | | | |
| | Der Arbeitnehmer wird künftig (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | | | | |
| | | ,00 | 0 EUR jährlich aus dem jeweiligen monatlichen Bruttogrundgehalt im März eines Jahr erstmals ab dem Monat März | res, | | | |
| | als Versorgungsbeitrag zur Finanzierung eines Anspruchs auf betriebliche Versorgungsleistungen umwandeln. Vertragsbeginn bzw. Änderungstermin für die Versorgung ist der dem Monat der Umwandlung nachfolgende Monatserste. Der Beitrag der Entgeltumwandlung muss mindestens €180,00 pro Jahr erreichen. | | | | | | |
| | Die Umwandlung erfolgt – ggf. entsprechend zeitanteilig – in der vereinbarten Höhe bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles. Davon unabhängig kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass im Wege eine vertraglichen Vereinbarung die Entgeltumwandlung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, reduziert oder vollständig eingestellt (Beitragsfreistellung) wird. | | | | | | |
| (2) | Zuwendung | l | | | | | |
| | Der Arbeitg | eber | wendet den Versorgungsbeitrag entsprechend der gewählten Fälligkeit, erstmals | zum | | | |

Der Arbeitgeber wendet den Versorgungsbeitrag entsprechend der gewählten Fälligkeit, erstmals zum Vertragsbeginn bzw. Änderungstermin, einer Rückdeckungsversicherung zu, die zur Finanzierung der Versorgung dient.

(3) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind die aus Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungsbeiträge kalenderjährlich bis zu einem Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Rentenversicherung/West (BBG) sozialversicherungsfrei sowie grundsätzlich in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Aufgrund der nicht zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge kann es zu einer Minderung der Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung kommen. Wird die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Entgeltumwandlung unterschritten, kann für privat Krankenversicherte wieder die Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintreten.

Die Arbeitgeberbeiträge sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die fälligen Versorgungsleistungen sind grundsätzlich steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig.

(4) Weitere Bestimmungen

Art und Höhe der Versorgungsleistungen sowie die nähere Ausgestaltung der Versorgung ergeben sich aus den entsprechenden Versorgungsbestimmungen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so werden sich die Vertragspartner bemühen, diese Vereinbarung und die Versorgung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.

Für Entgelterhöhungen sowie für die Bemessung entgeltabhängiger Leistungen bleibt die durch die vereinbarte Entgeltumwandlung erfolgte Minderung des Arbeitsentgeltes unberücksichtigt.

Die Entgeltumwandlung kann ggf. Auswirkungen auf bestimmte entgeltabhängige gesetzliche Leistungen haben¹.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass im Rahmen dieser Versorgung eine "Riester-Förderung" gemäß §§ 10a, 79 ff. EStG nicht möglich ist.

(5) Abschluss von Rückdeckungsversicherungen / Datenschutz / Schweigepflichtentbindung

Der Arbeitgeber wird zur Finanzierung und Rückdeckung der Versorgungsleistungen auf das Leben des Arbeitnehmers eine Lebensversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG (nachfolgend "Lebensversicherer" genannt) abschließen. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber; versicherte Person ist der Arbeitnehmer. Sofern es sich hierbei um eine Einzelversicherung handelt, erklärt der Arbeitnehmer mit seiner Unterschrift auch seine Einwilligung zum Abschluss dieser Lebensversicherung. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Versicherung erforderlich sind und nimmt zur Kenntnis, dass der Arbeitgeber sowie das vom Arbeitgeber ggf. beauftragte Beratungsunternehmen und/oder der vom Arbeitgeber beauftragte Versicherungsvermittler die in diesem Zusammenhang benötigten personenbezogenen Daten (wie z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Daten zur Entgeltumwandlung) erheben, verarbeiten und nutzen sowie im erforderlichen Umfang an den Lebensversicherer übermitteln, der diese Daten seinerseits im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt und an andere Stellen übermittelt. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Lebensversicherer sowie das Beratungsunternehmen und/oder der Versicherungsvermittler sind verpflichtet, dabei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Arbeitnehmer erklärt mit seiner Unterschrift auch seine Einwilligung zur Datenverarbeitung nach dem BDSG. In diesem Zusammenhang werden von den in Satz 4 genannten Stellen ggf. – soweit erforderlich – auch nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten (wie z. B. dass ein entsprechender Versicherungsvertrag für den Arbeitnehmer besteht) an die genannten oder andere Stellen weitergegeben. Der Arbeitnehmer erklärt mit seiner Unterschrift auch, dass er die in diesem Zusammenhang eingesetzten Mitarbeiter der in Satz 4 genannten Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht entbindet.

(6) Auswirkung bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Versorgung

Bei Beendigung der Versorgung vor Eintritt eines Versorgungsfalles – etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels – oder bei einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass der vorhandene Wert der Versorgung niedriger ist als die insgesamt eingezahlten Versorgungsbeiträge. Dies hängt damit zusammen, dass im Rahmen der Rückdeckungsversicherung Teile der Beiträge für die Risikoabsicherung und zur Tilgung von Abschlusskosten verbraucht wurden. Darüber hinaus kann bei Kündigung bzw. Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung vom Lebensversicherer ein angemessener Stornoabzug einbehalten werden. Der Arbeitnehmer erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich auch, dass er diesen Umstand zur Kenntnis genommen hat.

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, behält er eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen gegenüber dem Arbeitgeber, sofern die entsprechenden Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach den Versorgungsbestimmungen erfüllt sind.

¹ z.B. auf Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, etc.

(7) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses selbst. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang und gelten auch ohne Beachtung des Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung.

Diese Vereinbarung ersetzt die vorhergehende Teilnahmeerklärung/Entgeltumwandlungsvereinbarung zu dieser Versorgung.

| (Ort) | , den (Datum) | | |
|-------------|------------------|--------------|--|
| Arbeitgeber | | Arbeitnehmer | |